

Hygienekonzept des Tanzsportverein TSV Risstino e.V.

Auf Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport) in der ab 15. Oktober 2021 gültigen Fassung, angewendet für den **Übungsbetrieb im Sennhofsaal Biberach, Sennhofgasse 4, 88400 Biberach / Riß**

- 1. Die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen-Nachweises oder eines negativen Tests <24 h oder Schnelltest in Gegenwart eines verantwortlichen Vereinsmitgliedes für den Zutritt und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 15 in Verbindung mit § 4 CoronaVO.**

Keinen Zutritt zum Training haben Personen:

- a) die in direktem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- b) die wissentlich in direktem Kontakt zu einer Person stehen oder standen, die (ohne negativen Corona-Test) aus einem Risikogebiet wieder eingereist ist, oder
- c) die selbst (ohne negativen Corona-Test) aus einem Risikogebiet eingereist sind, oder
- d) die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Kopfschmerzen, laufende Nase, Halsschmerzen, Fieber, Husten sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen aufweisen.

Allgemein gilt das im September 2021 eingeführte dreistufige Warnsystem:

- 1. Basisstufe:** keine Einschränkungen für den Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit Schnelltest für geschlossene Räume (z.B. Kabine).
- 2. Warnstufe:** 3G-Regelung mit Schnelltest für Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit PCR-Test für geschlossene Räume.
- 3. Alarmstufe:** Teilnahme und Zutritt nur mit 2G-Nachweis (genesen oder geimpft).

Maßgeblich ist die Situation in den Krankenhäusern, genauer die Anzahl der **COVID-19-Patient*innen auf den Intensivstationen (AIB)** sowie die **7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz**. Diese beziffert, wie viele Personen je 100.000 Einwohner aufgrund von COVID-19 innerhalb von sieben Tagen stationär zur Behandlung aufgenommen wurden.

Die **Warnstufe** tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen. Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen.

Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen und Bekanntmachungen.

2. Für die Teilnahme am Tanz-Training ist außerdem das Folgende zu beachten:

- a) Es erfolgt eine Kontaktdokumentation. **Die Trainingsbesuche der Teilnehmenden werden namentlich mit Anschrift, Telefonnummer und Anwesenheitszeiten festgehalten.**

Folgende Möglichkeiten zur Kontaktdokumentation sind gegeben:

- **Muss:** handschriftlicher Eintrag in der Kontaktdokumentationsliste (siehe Anlage 1).
- **Zusätzlich, wenn gewünscht:** Registrierung mit der Corona-App des RKI

Die handschriftliche Liste wird nach der Trainingseinheit vier Wochen lang durch den Vereinsvorstand zur Nachverfolgung aufbewahrt und anschließend vernichtet.

- b) Die Daten der Teilnehmer zur Kontaktdokumentation werden zu Beginn des Trainings abgefragt. Eine Teilnahme am Training ist nur zulässig, wenn die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stehen.

3. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

- a) Es ist gewährleistet, dass erforderliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können. Insbesondere besteht die Gelegenheiten zum Waschen der Hände, wobei ausreichend Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- b) Benutzte Oberflächen und Gegenstände werden regelmäßig desinfiziert.
- c) Während des gesamten Trainingsbetriebs wird für eine ausreichende Belüftung gesorgt.
- d) Während des Tanzens muß keine Maske getragen werden.
- e) Abseits des Sportbetriebs (z.B. auf Zu- und Abwegen innerhalb der geschlossenen Sportstätte, im Treppenhaus und beim Besuch der sanitären Anlagen) besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 3 Absatz 2 CoronaVO (Maskenpflicht) in Verbindung mit § 7 CoronaVO (Hygienekonzept) etwas anderes zulässt.

4. Schlussbemerkung

Die Trainer*innen/Organisator*en der jeweiligen Übungsgruppe ist für die Einhaltung der dargelegten Regeln verantwortlich und in der Kontaktdokumentation namentlich zu nennen.

Biberach, den 16.10.2021

TSV Risstino, Vorstandsvorsitzender Uwe Hämmer, Heusteige 14, 88400 Biberach